

# UNTERNEHMENSTEUER

# AKTUELL

Unternehmensteuerreform 2008: Quo vadis?

## Übersicht über die geplanten Inhalte des Gesetzesentwurfs nach Verabschiedung im Bundestag vom 25.5.2007 und Einbringung in den Bundesrat

Der ursprünglich am 2.2.2007 durch das Bundesfinanzministerium vorgelegte Referentenentwurf wurde am 14.3.2007 in geänderter Fassung als 164-seitiger Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

U.a. wurden in dieser Fassung die Größenkriterien für die Investitionsrücklage, Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sowie Kriterien für die Neukonzeption geringwertiger Wirtschaftsgüter geändert.

Am 25.5.2007 wurde das Gesetzespaket in leicht modifizierter Form in den Bundesrat eingebracht, wobei Änderungen bei der Zinsschranke, der Höchstgrenze für die Investitionsrücklage sowie bei den GWG vorgenommen wurden.

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird noch vor der legislativen Sommerpause gerechnet. Damit könnte das Gesetz spätestens Anfang Juli im Bundesrat verabschiedet werden.

Die Änderungen sollen frühestens ab dem 1.1.2008 bzw. 1.1.2009 gelten.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ergeben sich zusammengefasst u.a. die nachfolgenden Änderungen:

### Für Gewerbetreibende und Freiberufler

■ Der Einkommensteuer-Satz soll ab 2008 für **thesaurierte laufende Gewinne** auf 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag gesenkt werden. Bei einer späteren Entnahme soll es zu einer Nachversteuerung in Höhe von 25 % kommen, wenn der Saldo der Entnahmen und Einlagen des laufenden Wirtschaftsjahrs den in diesem Wirtschaftsjahr sich ergebenden Gewinn übersteigt.

■ Die **Gewerbesteuer** soll ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Im Gegenzug wird die Gewerbesteuermesszahl einheitlich für alle Betriebe von 5 % auf 3,5 % gemindert.

Zusätzlich wird die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG von 1,8 auf 3,8 erhöht, gleichzeitig aber eine Begrenzung auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer des Unternehmens eingeführt.

Der bisherige **Staffeltarif** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften soll entfallen. Zudem soll es Änderungen bei den Hinzurechnungen nach § 8 GewStG geben.

Die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen entfällt, im Gegenzug soll ein Viertel aller Zinsen hinzugerechnet werden. Ausgenommen wurden **Vertriebslizenzen**.

Die pauschale Hinzurechnung von **Leasing- und Mietraten** wurde verringert: Danach soll die Hinzurechnung der in Leasing- und Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter enthaltenen Finanzierungsanteile auf 20 % begrenzt werden. Die maßgebliche Grenze von **Schachtelbeteiligungen** soll von bisher 10 % auf 15 % angehoben werden.

■ Im betrieblichen Bereich soll ab 2009 das **Halbeinkünfteverfahren** durch ein **Teileinkünfteverfahren** mit 40%-iger Steuerfreiheit ersetzt werden. Hierunter fallen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften sowie Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Erwerb nach 2008 erfolgt.

■ Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft werden, soll ab 2008 die **degressive Abschreibung** abgeschafft werden.

■ Die **Ansparrücklage** des § 7g Absätze 3 und 7 EStG soll ab 2008 in einen „**Investitionsabzugsbetrag**“ umgewandelt und auf gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden.

Die für die Begünstigung maßgebliche Betriebsvermögensgrenze soll auf 235.000 Euro (bisher: 210.000 Euro) erhöht werden, bei Einnahme-Überschuss-Rechnern soll eine Begünstigung nur noch bei einem Gewinn bis zu 100.000 Euro möglich sein.

Der Höchstbetrag des insgesamt am Stichtag zulässigen „Investitionsabzugsbetrags“ (weiterhin 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten) sowie der beiden vorangegangenen Jahre darf insgesamt 200.000 Euro nicht übersteigen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen nur noch Wirtschaftsgüter begünstigt sein, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden.

Bei nicht durchgeführten Investitionen soll rückwirkend der ursprüngliche Abzug im betreffenden Veranlagungsjahr rückgängig gemacht werden. Die damit verbundene Steuernachforderung unterliegt der Verzinsung nach § 233a AO mit 6 % p.a.

■ Die **Sonderabschreibung** des § 7g Abs. 1 EStG soll ab 2008 unabhängig von der vorherigen Bildung des „Investitionsabzugsbetrags“ auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter möglich sein.

■ Die **Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter** bis 410 Euro netto soll ab 2008 nur noch gestaffelt möglich sein. Demnach wird unterschieden in:

1. **Sofortabzug** von selbstständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit **Anschaffungskosten bis zu 150 € (bisher 100 €)** (Modifizierung des bisherigen § 6 Abs. 2 EStG, aber kein Wahlrecht mehr).

Der Sofortabzug gilt für alle Gewinneinkunftsarten (für Überschusseinkunftsarten, z.B. Arbeitnehmer, gilt weiterhin ein Betrag von 410 €).

2. „**Poolbewertung**“ von GWG bei den Gewinneinkunftsarten mit **Anschaffungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 €** mit festgelegter pauschaler Nutzungsdauer (zwingende Anwendung, kein Wahlrecht).

Dabei ist zwingend die Summe aller Zugänge pro Kalenderjahr zu erfassen (jahrgangsbezogene Sammelposten). Die Abschreibungsdauer beträgt einheitlich fünf Jahre.

### Für Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

■ Der **Körperschaftsteuersatz** soll ab 2008 von bislang 25 % auf 15 % abgesenkt werden, womit sich die Gesamtbelastung einschließlich Gewerbesteuer von bislang ca. 39 % auf ca. 30 % verringert. Zu berücksichtigen ist, dass die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar ist.

■ Die wichtigsten Änderungen ergeben sich bei der Zinsschranke: Deren Bemessungsgrundlage wurde um die Abschreibungen gelockert. Damit fallen im Ergebnis weniger Unternehmen in den Focus der Zinsschranke.

Durch Einführung einer „**Zinsschranke**“ ab 2008 soll für Konzernunternehmen mit Zinsaufwendungen von mehr als 1 Mio. Euro eine Abzugsbeschränkung geschaffen werden. Diese soll sich nach dem Verhältnis von Zins und zu versteuerndem Einkommen (nach Abzug von Zinsen und [neu] Abschreibungen) richten. Im Ergebnis sind durch die letzten Änderungen weniger Unternehmen vom Abzugsverbot betroffen.

■ Konzernunternehmen, bei denen die über die Zinserträge hinausgehenden Zinsaufwendungen (Schuldzinsenüberhang) 30 % des zu versteuernden Einkommens überschreiten, sollen die Zinsaufwendungen über den Betrag von 1 Mio. Euro hinaus nicht mehr absetzen können.

Die 30 %-Grenze soll allerdings nicht gelten, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass die Eigenkapitalquote zumindest gleich hoch wie diejenige des Konzerns insgesamt ist („Escape-Klausel“). Die dem Abzugsverbot unterliegenden Schuldzinsen dürfen in die Folgejahre vorgetragen werden, bleiben jedoch im Rahmen der 30 %-Vergleichsrechnung unberücksichtigt. Im Gegenzug soll der bisherige § 8a KStG abgeschafft werden.

■ Die bisherige Regelung zum **Mantelkauf** in § 8 Abs. 4 KStG soll durch einen neuen § 8c KStG ersetzt werden. Zukünftig soll der Anteilseignerwechsel das alleinige Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung sein, auf die Zuführung neuen Betriebsvermögens soll es nicht mehr ankommen.

Die Neuregelung sieht folgende **zweistufige Verlustbeschränkung** vor:

- Anteilige Versagung des Verlustabzugs bei einer Anteils- oder Stimmrechtsübertragung von mehr als 25 % und bis zu 50 %.
- Vollständige Versagung des Verlustabzugs bei einer Anteils- oder Stimmrechtsübertragung von mehr als 50 %.

Für die schädlichen Anteilsübertragungen ist ein Zeitraum von fünf Jahren maßgeblich, d.h. sobald innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums die Schwelle von 50 % überschritten ist, geht der Verlustvortrag vollständig unter.

Problematisch wird die lange Übergangsphase, in der der bisherige § 8 Abs. 4 KStG und der neue § 8c KStG parallel gelten. Das gilt sowohl für die KSt als auch für die GewSt.

### Für Kapitaleinkünfte beziehende Steuerpflichtige

Mit der Abgeltungsteuer wird ein Systemwechsel vollzogen: Kapitaleinkünfte sollen künftig nicht mehr netto als Differenz zwischen Einnahmen und Werbungskosten mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden, sondern sollen pauschal einer 25%-igen Abgeltungsteuer unterliegen.

Folglich ist demnächst ein Werbungskostenabzug nicht mehr möglich. Künftig gibt es nur noch einen Sparerpauschbetrag von 801 €. Diese Regelung kann für Kleinver-

diener, deren individueller Steuersatz unter 25 % liegt, ungünstiger sein. In einem solchen Fall kann der Kleinverdiener zur alten Rechtslage optieren. Auch hier dürften sich wieder Probleme in der Praxis ergeben (FTD vom 31.05.2007, 27).

Im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer wurde quasi in letzter Minute die Verrechenbarkeit privater Veräußerungsverluste eingeschränkt.

Die bisherige Möglichkeit, Verluste aus Aktienverkäufen mit den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen zu können, wurde gestrichen.

### Hinweis:



Ob die Unternehmensteuerreform 2008 Fluch oder Segen für die deutschen Unternehmen und Steuerpflichtigen wird, bleibt dahingestellt. In der Tendenz wird das deutsche Steuerrecht wieder einmal komplizierter werden. Neben umdeklarierten Begriffen wie der Investitionsrücklage muss

der Steuerberater auch neue Begriffe wie z.B. die „Zinsschranke“ seinen Mandanten erläutern.

Ob das Optionsmodell für Personengesellschaften in der Praxis wirklich angenommen wird, ist fraglich. Erste Untersuchungen in der Literatur und der SRH Hochschule Calw haben ergeben, dass es für Personengesellschaften, die das Optionsmodell anwenden, im Ergebnis durch die Nachversteuerung bei der späteren Entnahme teurer und vor allem wieder einmal komplizierter wird.

Negative Auswirkungen auf das Investitionsklima werden insbesondere durch die Abschaffung der degressiven Abschreibung erwartet (FTD vom 31.05.2007, 16).

In der Literatur wird zwar davon ausgegangen, dass der Bundesrat dieses Gesetzespaket nahezu in unveränderter Form passieren lässt. Jedoch können sich im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen ergeben.

Wir werden Sie selbstverständlich rechtzeitig über die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 mit einer ausführlichen Ausgabe aus der „Steuern kompakt-Reihe“ informieren.

### Impressum

#### Herausgeber:

Verlagsgruppe Praktisches Wissen, Marlene Straße 2,  
77656 Offenburg

Telefon: 0781 60530-3720; Telefax: 0781 60530-3721

E-Mail: [info@vds-verlag.de](mailto:info@vds-verlag.de);

Internet: [www.vds-verlag.de](http://www.vds-verlag.de)

Eingetragen im Handelsregister Freiburg i.Br. HRB  
472245

Geschäftsführung: Dr. Ulrich Hermann

Verlagsleitung: Andreas Dersch

Redaktion: Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella

Redaktions-Assistenz: Sandra Busam,  
Andrea Hemmerle

Kopien und sonstige Reproduktion nur mit Genehmigung des Verlags. Alle Medienrechte liegen uneingeschränkt beim Verlag. Für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Haftung.